

BtG...

Magazin für ehrenamtliche Betreuer/innen nach dem Betreuungsgesetz (BtG)

Ausgabe 22

November 2005

Tod des Betreuten

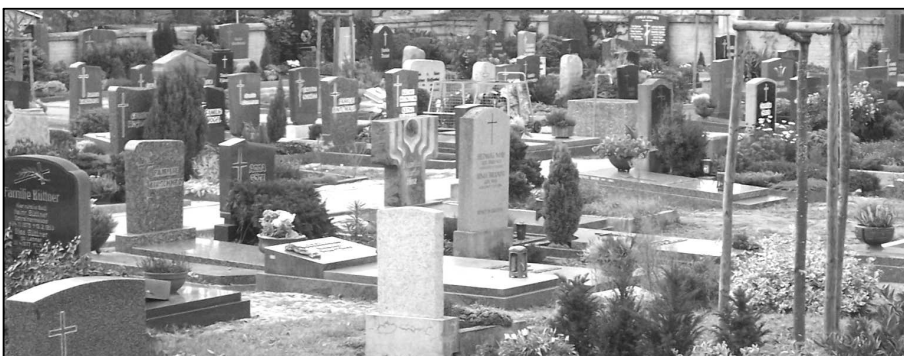
Die Betreuung endet mit dem Tod des Betroffenen und der Betreuer kann in der Regel – wenn er nicht Erbe oder bestattungspflichtig ist – keine Veranlassungen mehr treffen.

Die Vertretungsmacht des Betreuers ist mit dem Tod des Betroffenen beendet und trotzdem stellt der Tod des Betreuten den Betreuer vor eine Reihe von Problemen, die im Betreuungsrecht, in der Rechtsprechung, in der Literatur nicht eindeutig und einheitlich geregelt sind.

Welche Handlungen darf der Betreuer überhaupt noch vornehmen und welche Folgen hat es, wenn er diese Handlungen noch vornimmt oder auch unterlässt.

nen denkbar, in denen es nicht nur wünschenswert, sondern sogar zwingend notwendig ist, dass der Betreuer seine Tätigkeit nicht als beendet ansieht, sondern auch weiter bestimmte Maßnahmen ergreift.

Natürlich hat auch der Gesetzgeber dieses Spannungsfeld gesehen und Ausnahmeregelungen geschaffen. Wenn z.B. dringende Geschäfte *nicht ohne Gefahr* aufgeschoben werden können, und die Erben an deren sofortigen Regelung gehindert



Im Betreuungsrecht gibt es keine ausdrückliche Regelung zur Frage der Geschäftsfortführung nach dem Tode des Betreuten. Deutlich ist, dass, nach dem Tod des Betroffenen, eine Berechtigung des Betreuers über das Vermögen des Verstorbenen zu verfügen, nicht mehr besteht.

Es sind aber zahlreiche Konstellatio-

nen denkbar, in denen es nicht nur wünschenswert, sondern sogar zwingend notwendig ist, dass der Betreuer – natürlich immer nur im Rahmen seines Aufgabenkreises - die Geschäfte für eine kurze Übergangszeit fortzuführen.

Entscheidend dafür, ob Geschäfte tatsächlich keinen Aufschub dulden, oder wie lange der bisherige Betreuer noch tätig sein muss/darf, ist im-

In eigener Sache

Mit der Neufassung des § 6 Betreuungsbehördengesetz gehört es ab 1.07.2005 zu den Aufgaben der Betreuungsbehörden Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen.

Bei der Beglaubigung bestätigt eine Urkundsperson von der Betreuungsstelle, dass die Unterschrift zum vorgelegten Text auch wirklich von diesem Betreffenden stammt und dieser sich auch dazu bekennt. Zweifel an der Echtheit und Identität der Unterschrift eines Vollmachtausstellers können durch die Beglaubigung somit beseitigt werden.

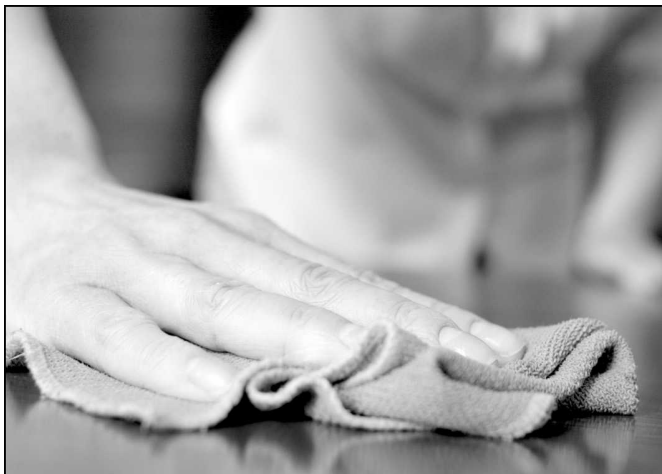
Bei der Beglaubigung wird anders als bei der Beurkundung der vorgelegte Text nicht inhaltlich geprüft. Ist ein Vollmachtgeber jedoch erkennbar geschäftsunfähig kann die Beglaubigung von der Betreuungsbehörde abgelehnt werden ebenso können sittenwidrige Vollmachten nicht beglaubigt werden.

Im Prinzip muss das zu beglaubigende Dokument keine bestimmte Form haben. Es kann ein hand- oder maschinenschriftlich individuell erstellter Text vorgelegt werden oder, wie oft empfohlen, ein Vordruck aus der Broschüre „Vorsorge“ vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz verwendet werden. Im Internet kann ein entsprechender Vordruck unter www.justiz.bayern.de direkt ausgedruckt werden.

Hinzuzufügen ist, dass für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10,- € erhoben wird.

Für weitere Auskünfte sowie Terminvereinbarung wegen einer Beglaubigung steht die Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg, Dietzstr.4, 90317 Nürnberg unter der Tel.: 231-2174 oder 231-2466 Verfügung.

Ihr Arbeitskreis Betreuung Nürnberg



Sauber – schnell – sozial

DAMUS
DIENSTE

Die DAMUS gGmbH ist ein gemeinnütziges Unternehmen der Stadtmission Nürnberg e.V.
Wir schaffen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen.

Gerne erstellen wir Ihnen ein Angebot für:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudereinigung/Hausdienste • Unterhaltsreinigung • Glas- und Fassadenreinigung • Sonderreinigung • Hausmeisterdienste • Grünanlagen/Garten • Haushaltsauflösungen | <ul style="list-style-type: none"> • Maler- und Lackiererarbeiten • Anstriche • Lackierarbeiten • Tapezierarbeiten • Fassadenanstriche • Farbberatung |
|---|---|

DAMUS gGmbH · Schonerstrasse 7 · 90443 Nürnberg
Tel. (0911) 99 43 93-0 · Fax (0911) 99 43 93-60
E-Mail: info@damus.de · Internet: www.damus.de

mer die Situation im jeweiligen Einzelfall. Es gibt jedoch Gegebenheiten, bei denen inzwischen ein Einschreiten des Betreuers nach dem Tod des Betreuten als gerechtfertigt anerkannt sind.

Der Betreuer sollte z.B. noch Gelder entgegennehmen und u.U. deren kurzfristige Anlage gewährleisten. Die Begleichung von dringenden Rechnungen wäre sicherzustellen. Darüber hinaus können sich praktische Dinge, wie das Abstellen von Wasser, Gas und Strom, die Verpflegung von Haustieren oder auch die Sicherstellung von Wertgegenständen z.B. von Bargeld oder Schmuck in der Wohnung des Verstorbenen als notwendig erweisen. Würde ein Betreuer diese Dinge nicht mehr erledigen, wäre die Gefahr eines Vermögens- oder Sachschadens für den zukünftigen Erben gegeben.

Ist überhaupt kein Erbe vorhanden, oder nur unter größeren Schwierigkeiten zu ermitteln, oder ist der Erbe gar nicht dazu in der Lage erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, da er vielleicht noch minderjährig ist oder geschäftsunfähig, dann hat der Betreuer jedoch nicht nur die betreffen-

den notwendigen Geschäfte zwecks Ausschaltung der „Gefahr in Verzug“ vorzunehmen, sondern muss zugleich beim Gericht eine Nachlasspflegschaft anregen.

Ein Betreuer geht mit dem Fortführen der Geschäfte nach dem Tode des Betreuten Risiken ein und kann dafür vom Erben haftbar gemacht werden. Aber auch die Untätigkeit des Betreuers kann ihm zum Nachteil gereichen, wenn Schaden entstanden ist und der Erbe sich darauf beruft, dass der Betreuer es unterlassen hat die beste-

hende Gefahr abzuwenden.

Bei Konstellationen, bei denen ein notwendiges Eingreifen des bisherigen Betreuers nicht eindeutig festzumachen ist, empfiehlt es sich in Zweifelsfällen eher von einer Handlungspflicht auszugehen, als untätig zu sei.

Sonderfall Bestattung Besonders unzureichend gesetzlich geregelt ist die Bestattung. Beerdigungsvorbereitungen gehören nicht unbedingt zu den Geschäften die keinen Aufschub dulden, also zu den Geschäften bei denen „Gefahr in Verzug“ zu sehen ist. Sie fallen damit auch nicht nach der Beendigung des Betreuungsverhältnisses in den Zuständigkeitsbereich des Betreuers.

Dennoch müssen auch die Vorbereitungen zur Bestattung, sowie deren Durchführung unter Umständen dem Aufgabenbereich des Betreuers zugerechnet werden. Die Begründung für diese Aufgaben, die hier auf einen Betreuer noch zukommen können, liegt aber nicht im Betreuungsrecht, sondern in den Vorgaben des Friedhofs- und Bestattungsrechtes, in dem festgelegt ist, dass eine Leiche vor

Ablauf weniger Tage bestattet oder in eine öffentliche Leichenhalle überführt werden muss.

Die Beauftragung eines Bestatters enthält eine Entscheidung über die Art und Weise der Bestattung, die sich nach dem vorher geäußerten Willen des Verstorbenen, oder nach den Wünschen der nächsten Angehörigen, evtl. auch Lebenspartner oder Verlobten, richten muss, denen die Totenfürsorge zusteht.

Die Beauftragung eines Bestatters enthält aber auch eine damit verbundene vermögensrechtlich bindende Verfügung für den oder die Erben, welche die Kosten der Beerdigung zu tragen haben, auch wenn sie u. U. über die Art der Bestattung nicht mitentscheiden konnten.

Ein Betreuer kann über die Bestattung nur Anordnungen treffen, wenn keine Angehörigen greifbar sind, da ihm nur eine Notgeschäftsführungsbefugnis zusteht. In erster Linie ist aber auch die Ordnungsbehörde einer Stadt oder Gemeinde befugt eine Bestattung in die Wege zu leiten. Der Betreuer hat diese gegebenenfalls nur vom Tod des Betreuten zu informieren.

Wenn wegen der entstehenden Kosten Erben erst ermittelt werden müssen oder ungewiss ist, ob die Erbschaft angenommen wird, kann die Notwendigkeit bestehen, dass das Amtsgericht einen Nachlasspfleger bestellt. Dies kann der Betreuer auch anregen. Gegebenenfalls kann er sich als Nachlasspfleger einsetzen lassen.

Genauso können Angehörige oder Erben den Betreuer bitten, den Erbfall abzuwickeln, d.h. die Bestattung zu veranlassen, aber z.B. auch die Wohnung aufzulösen. Wenn der Betreuer dieser Bitte nachkommt, wird er allerdings nicht als Betreuer tätig, sondern als Bevollmächtigter der Angehörigen.

Problematisch sind auch die Fälle bei denen Angehörige zwar vorhanden sind, diese aber die Regelung der Bestattung, aus welchen Gründen auch immer, ablehnen oder die z.B. wegen einem Auslandsurlaub nicht benachrichtigt werden können. Auch in diesen Fällen ist zunächst die Ordnungsbehörde verpflichtet die Bestattung vorzunehmen. Die Kosten müssten

dann natürlich wieder die Erben tragen. Es erscheint aber aus praktischen Erwägungen heraus sinnvoll, auch hier dem Betreuer die Totenfürsorge zuzugestehen und, falls er auch für die Vermögensdingen eingesetzt ist, die finanzielle Abwicklung der Beerdigung sicherstellen zu lassen. Er wird hier eindeutig im öffentlichen Interesse tätig und sicherlich eine seinem Betreuten angemessene, würdevolle Beerdigung gewährleisten. Wobei auch zu bedenken ist, dass viele Betreuer sich menschlich dem Betreuten verbunden fühlen.

In der Rechtsprechung wird jedoch eine endgültige Befugnis zur Beauftragung eines Bestatters für einen Betreuer verneint, denn die Betreuung stellt eine Dienstleistung zugunsten einer lebenden Person dar und endet zwangsläufig mit dem Tod des Betreuten.

Vorsorge: Wenn einem bekannt ist, dass ein Betreuer nach dem Tode nichts mehr veranlassen kann, dann sollte man evtl. vorher Veranlassungen treffen, sofern man dazu in der Lage ist.

Eine Betreuung stellt im Gegensatz zur früheren Vormundschaft kein Hindernis zur Errichtung eines Testaments dar.

Testierunfähig ist nur, wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen einer Bewusstseinsstörung nicht im Stande ist, die Bedeutung einer letztwilligen Verfügung zu erkennen.

In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass gerade bei einer bestehenden Betreuung häufig Zweifel an der Wirksamkeit des Testaments geäußert werden (z.B. wenn nahe Verwandte ausgeschlossen werden, oder bestimmte Personen, evtl. auch der Betreuer, bevorzugt bedacht werden).

Vor der Errichtung eines Testaments ist zu klären, ob eine letztwillige Verfügung überhaupt erforderlich ist:

- Ist ein wesentliches Vermögen vorhanden?
- Will der Betreute von der gesetzlichen Erbfolge abweichen?

- Will der Betreute Zuwendungen an nicht erbberechtigte Personen machen usw.?

Art der Verfügung

1. **Eigenhändiges Testament**

- von Anfang bis Ende vom Betreuten selbst handschriftlich und eigenhändig abgefasst
- kompletter Text muss selbst eigenhändig unterzeichnet werden
- das Datum ist anzugeben (zur Ermittlung der Reihenfolge bei evtl. mehreren vorhandenen Vermächtnissen)



2. **Notarielles Testament**

Immer dann besonders empfehlenswert,

- vor allem bei großem Umfang des Vermögens, bei Firmenbeteiligungen, Grundbesitz usw.,
- wenn Zweifel an der Testierfähigkeit bestehen (Notar muss sich überzeugen, ob der Betroffene den Inhalt verstanden hat und die Auswirkungen beurteilen kann).

3. **Gemeinschaftliches Testament**

4. **Erbvertrag**

Außerdem zu beachten:

- Die Hinzuziehung weiterer Personen, insbesondere eines Facharztes ist bei zweifelhafter oder nur zeitweise bestehender Testierfähigkeit zu empfehlen.
- Beerdigungsanordnungen sollen im Testament auf keinen Fall enthalten sein, denn in der Regel werden Testamente erst einige Zeit nach dem Todesfall eröffnet.
- Anordnungen zur Bestattung

(Erd-, Feuerbestattung, Ablauf der Feierlichkeiten, wer ist zu benachrichtigen) sollten in einer getrennten Verfügung getroffen werden, die einer Vertrauensperson z.B. Betreuer übergeben werden können.

- Es besteht auch die Möglichkeit des Abschlusses von Bestattungsvorsorgeverträgen. Durch sie wird die sofortige Erledigung der Bestattungsformalitäten gewährleistet.

GB

Quelle: BtPraxx vom 01.10.1999; vgl. auch Palandt, Kommentar zum BGB.

"Zentrum für Altersmedizin" am Klinikum Nürnberg

Ein deutschlandweit einmaliges Konzept

"Alt sein" bedeutet nicht zwangsläufig "krank sein". Dennoch steigt mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit, an mehreren Erkrankungen gleichzeitig zu leiden, für die häufig verschiedene medizinische Fachdisziplinen zuständig sind. Um dieser so genannten "Multimorbidität" älterer Patienten Rechnung zu tragen, wurde am Klinikum Nürnberg im Sommer 2003 mit Unterstützung der Schöller-Familienstiftung das **"Zentrum für Altersmedizin"** eingerichtet. Im Zentrum für Altersmedizin sind die

die erforderlichen Therapiemaßnahmen rasch eingeleitet werden.

Das Zentrum für Altersmedizin strebt eine enge Kooperation mit anderen Trägern an. Im ambulanten Bereich besteht bereits seit 2003 eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit zwei Einrichtungen des NürnbergStifts. Durch diese Kooperation, in der die Bewohner des Stifts von ärztlichen und psychologischen Mitarbeitern des Zentrums regelmäßig gesehen werden, konnte die Versorgung und die Betreuung von alten Menschen

eines niedergelassenen Facharztes zu einer ambulanten Untersuchung. Falls sich in der Untersuchung Hinweise auf klinisch relevante Gedächtnisprobleme ergeben haben, werden in Abstimmung mit dem überweisenden Arzt weitere diagnostische Schritte geplant und eingeleitet. So besteht beispielsweise auf der *gerontopsychiatrischen Schwerpunktstation der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie* die Möglichkeit einer gründlichen fachgerechten Abklärung der Symptomatik. Ferner können Patienten der Gedächtnissprechstunde das *Gedächtnistraining* besuchen, das von einer Fachtherapeutin für kognitives Training geleitet wird. Bei Bedarf steht für die Nachbesprechung auch ein Sozialpädagoge zur Verfügung, der über Hilfsangebote für pflegende Angehörige informieren kann. Die *Schlafsprechstunde* bietet regelmäßig Termine im Zentrum für Altersmedizin an.

Die *Geriatrische Klinik* bietet fachärztliche Behandlung von akuten Krankheiten im Alter an. Vor allem für die Fälle, in denen besonderer Handlungsbedarf in rehabilitativer, somatopsychischer und psychosozialer Hinsicht besteht. Wenn akute Erkrankungen rehabilitativ zugänglich sind und durch eine gezielte Therapie und Intervention stabilisiert werden können, bietet sich ein Aufenthalt in der geriatrischen Tagesklinik an. Die *Geriatrische Tagesklinik* als Bindeglied der stationären und ambulanten Versorgung ist auch für Alterspatienten gedacht, die nicht in der Klinik akut behandelt werden.

Das neurologische Angebot des Zentrums für Altersmedizin durch die *Klinik für Neurologie* umfasst vor allem die Schlaganfallversorgung („*Stroke-Unit*“), die Behandlung von Parkinson-Erkrankung und die Diagnostik und Behandlung neurologischer Ursachen von Demenzerkrankungen.

Ein wichtiger Augenmerk der künftigen Entwicklung des Zentrums für Altersmedizin wird in der weiteren Vernetzung der Kliniken nach innen

Kontaktanschrift:

Zentrum für Altersmedizin am Klinikum Nürnberg
 Dipl.Päd. Dipl.Psych.geronto Johanna Myllymäki-Neuhoff
 Haus 33; Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1
 90419 Nürnberg
 Tel.: (0911) 398 -39 43 oder Direktwahl: 398-3917
 Fax: (0911) 398 -39 42
 e-mail: Johanna.Myllymaeki-Neuhoff@klinikum-nuernberg.de

Kliniken für Geriatrie, Neurologie und Psychiatrie (Chefärzte Prof. Dr. Sieber, Prof. Dr. Erbguth und Dr. Dr. Niklewski) im Rahmen eines deutschlandweit einmaligen interdisziplinären Versorgungskonzepts zusammengeschlossen, das die Schaffung neuer stationärer wie ambulanter Behandlungsangebote beinhaltet.

Der Zusammenschluss der drei Kliniken im Zentrum für Altersmedizin ist zunächst gekennzeichnet durch die enge Zusammenarbeit im stationären Bereich. Die in der Planung befindliche interdisziplinär betriebene Station für Altersmedizin ist der sichtbare Ausdruck dieser Zusammenarbeit. Das Ziel besteht darin, dass jeder Alterspatient, der auf einer geriatrischen, neurologischen oder psychiatrischen Station des Klinikums liegt, soweit indiziert, von Fachkollegen der beiden anderen Disziplinen gesehen und bei Bedarf mitbehandelt wird. Dies garantiert, dass alle relevanten Diagnosen möglichst frühzeitig gestellt und

mit psychischen Problemen im Heim nachhaltig verbessert werden. Diese modellhafte Kooperation zwischen dem Zentrum für Altersmedizin und einer Altenhilfeeinrichtung wurde bereits im Jahr 2003 vom Bayerischen Landeswettbewerb (StaMAS) „Innovative Konzepte in der Altenhilfe“ mit einem Wettbewerbs-Preis gewürdigt. Kooperationen mit weiteren Trägern der Altenhilfe sind im Ausbau.

Ein wichtiger Baustein des Zentrums für Altersmedizin ist die *Gedächtnissprechstunde*, die vor fast fünf Jahren als erste Einrichtung dieser Art in Nürnberg am Klinikum eingerichtet wurde. Das vorrangige Ziel der Gedächtnissprechstunde ist die Früherkennung behandlungsbedürftiger Gedächtnisprobleme, die häufig erste Anzeichen einer dementiellen Erkrankung (Nachlassen geistiger Leistungsfähigkeit, Gedächtnisprobleme) darstellen. Die Patienten kommen mit einer Überweisung ihres Hausarztes oder

und außen liegen, hier insbesondere mit den Angeboten im ambulanten und stationären Altenhilfebereich. Das Zentrum für Altersmedizin bietet ferner Schulungen, Fort- und Weiterbildungen aus dem Be-

reich der Altersmedizin an, die sich an die verschiedenen Berufsgruppen richten, die mit alten Menschen arbeiten. Dazu erreicht das jährlich veranstaltete *Dr. Theo Schöller-Symposium*, das von namhaften

Experten gestaltet wird, regelmäßig mehr als 500 interessierte Menschen zu wichtigen und aktuellen Themen der Altersmedizin.

Helfen Sie uns mit Ihrer Spende

An: Stadt Nürnberg – Stadtkasse ▪ Kto: 1 010 941 ▪ BLZ: 760 501 01 ▪ Sparkasse Nürnberg

Verwendungszweck: 4022.177.0100.0 Spende für ehrenamtl. Betreuungsarbeit

Besuchen Sie uns auf der GeBeN-Homepage

www.projekt-geben.de

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Teil 2)

In der letzten Ausgabe der *BtG...* haben wir einen Artikel von der GeBeN Homepage über die neue Gesetzgebung zum Arbeitslosengeld II abgedruckt. In dieser Ausgabe folgt der zweite Teil, der sich mit dem Einsatz des Vermögens, den Möglichkeiten und Grenzen des Hinzuverdienstes, Pflichten des Hilfeempfängers und Sanktionen bei Nichtmitwirken beschäftigt.

Welches Vermögen ist einzusetzen, wenn man Arbeitslosengeld II erhält?

Haben der Hilfsbedürftige und/oder sein Partner Einkommen oder Vermögen, so müssen sie zunächst darauf zurückgreifen. Ist das Vermögen bis zur Freibetragsgrenze aufgebraucht, besteht ein Anspruch auf Leistungen. Zum Vermögen zählt: Barvermögen, Wertpapiere, Fonds-Anteile, Aktien, Sparbücher, Bankguthaben, Bausparverträge, Sparbriefe, Schecks, Immobilien, Autos und einiges mehr. Teile davon sind aber geschützt.

Vermögensfreibeträge: Geschützt ist ein Vermögen von 200 € je Lebensjahr, mindestens 4.100 € und höchstens 13.000 €. (Ein 20-Jähriger hat beispielsweise einen Freibetrag von 4.100 €, ein 40-Jähriger einen Freibetrag von 8.000 € usw.). Eine Ausnahme bilden Ältere, die vor 1948 geboren sind: Sie haben einen Freibetrag von maximal 33.800 €, was pro Lebensjahr 520 € entspricht.

Freibetrag für Anschaffungen: Außerdem ist für jeden Hilfebedürftigen in der Bedarfsgemeinschaft ein Freibetrag vorgesehen, der für Anschaffungen (z. B. Winterkleidung, neues Bett) vorbehalten bleiben soll. Der Freibetrag in Höhe von 750 € ist altersunabhängig.

Altersvorsorge: Zusätzlich gilt Vermögen zur Altersvorsorge als geschützt. Damit sind hauptsächlich Kapitallebensversicherungen ge-

An- und Verkauf, Umzüge, Wohnungs- und Geschäftsaufösungen



Fa. Kleist - Transporte



Caroline's Trödellden und Trödellden

mit Möbellager!

An- und Verkauf

Transporte

Lager

+ Antiquitäten + Trödel + Umzüge + Aufösungen + Räumung + Möbelhandel und -lagerung +

Caroline's Trödellden

Fa. Kleist-Transporte

Caroline's Trödellden

Caroline Kleist

Andreas Kleist

Roald Köhler

Schweiggerstr. 6

Klagenfurter Str. 7

Knauerstr. 8 (Hinterhof)

90478 Nürnberg

90475 Nürnberg

90443 Nürnberg

Tel. 0911 - 4180202

Tel. 0911 - 807245

Tel. 0911 - 2774501

Fax. 0911 - 8932338

<http://www.troedellager.de>

e-mail: worth-the-money@web.de



apetito
zuhaus

Mit Liebe gekocht.
Mit Freude gebracht.

... denn
zu Hause
schmeckt's
am besten!

Wir bringen Ihnen köstliche Menüs
heiß ins Haus. Jeden Tag zur Mittagszeit.
Einfach anrufen und bestellen!

Tel. 09 11-2 14 81 11

sätzlich dürfen von einem Verdienst zwischen 100 Euro und bis zu 800 Euro 20 Prozent und von einem Monatsverdienst über 800 Euro 10 Prozent behalten werden.

Die Obergrenze für die vereinbarten Freibeträge liegt für Hilfebedürftige ohne Kinder bei einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro. Für alle Bedarfsgemeinschaften mit Kindern liegt sie bei einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro.

Beispiele

Hat jemand ein Bruttoeinkommen von 400 €, dann sind zunächst 100 € pauschal freigestellt und können behalten werden. Von den weiteren 300 € können 20% behalten werden, also 60 €. Insgesamt ist also ein Hinzuverdienst von 160 € möglich.

Hat jemand ein Bruttoeinkommen von 1000 €, dann sind wiederum zunächst 100 € pauschal freigestellt und können behalten werden. Von einem weiteren Betrag von 700 € (Betrag zwischen 100 € und 800 €) dürfen 20% behalten werden, also 140 €. Von den restlichen 200 € (Betrag zwischen 800 € und 1000 €) dürfen 10% behalten werden, also 20 €. Insgesamt ist also ein Hinzuverdienst von 260 € möglich.

Immer unter der Voraussetzung, dass die Gesamtobergrenze nicht überschritten wird.

Großzügigere Anrechnung von Einnahmen beim Bezug von ALG II

Nach den Neuregelungen werden künftig folgende Einnahmen bei der Berechnung des ALG II **nicht mehr als Einkommen berücksichtigt**:

- Die **Eigenheimzulage**, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer selbst bewohnten Immobilie verwendet wird, die den angemessenen Wohnraum nicht übersteigt. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Eigenheimzulage während des Bezuges von ALG II vielfach die einzige Möglichkeit zur Tilgung eines Baudarlehens darstellt.

- **Das Kindergeld für volljährige Kinder** von Hilfebedürftigen, soweit dieses an ein **nicht im Haushalt** des Hilfebedürftigen lebendes Kind

meint. Die geschützten Beträge sind ebenfalls 200 € pro Lebensjahr und höchstens 13.000 €. Voraussetzung dafür ist aber, dass auf die Altersvorsorge erst bei Eintritt des Rentenalters zugegriffen werden kann. Einige Versicherungsunternehmen reagierten bereits auf diese Neuerung und sind bereit, einen solchen Passus in den Versicherungsvertrag aufzunehmen. Bei manchen ist es auch möglich, nur eine Teilauszahlung des Versicherungsbetrages bis zur Freigrenze vorzunehmen. Sprechen Sie am besten rechtzeitig mit Ihrer Versicherung. Ist eine Kapitallebensversicherung nicht bis zum Rentenbeginn „blockiert“, muss sie veräußert werden. Dies ist dann unzumutbar, wenn es unwirtschaftlich ist. Das ist der Fall, wenn durch den Verkauf ein Ergebnis erzielt wird, bei dem der Rückkaufswert um mehr als 10% vom eingezahlten Beitragsvolumen abweicht. Mit anderen Worten: Gehen beim Verkauf mehr als 10% der eingezahlten Beiträge verloren, ist eine Auflösung nicht zumutbar.

Riester-Rente: Die Riester-Renten-Verträge sind unabhängig von ihrer Höhe gänzlich geschützt.

PKW: Ein PKW (je Hilfeempfänger) muss nicht verkauft werden. Allerdings muss es angemessen sein, d. h. es kommt auf Fabrikat, Alter und

Schätzwert des PKW an. Genaue Richtlinien werden derzeit erarbeitet.

Erbschaft und Schenkung: Wird während des Bezugs von Alg II eine Erbschaft gemacht oder bekommt man eine Schenkung, die den Freibetrag übersteigt, ist man nicht mehr bedürftig und erhält keine Leistungen des Alg II. Wenn das übersteigende Vermögen aufgebraucht ist, kann man die Leistungen neu beantragen. Es gibt aber keine Rückforderungsansprüche für bereits erhaltene Leistungen.

Hinzuverdienst

Ab dem 1.10.05 erhöhen sich für ALG II - Empfänger die Hinzuverdienstgrenzen und Einkommen werden großzügiger angerechnet. Auch wird die Berechnung vereinfacht, um unnötige Bürokratie zu vermeiden. Bis zum Ende des aktuellen Bewilligungszeitraumes gilt jedoch noch das alte Recht. Die neuen Regelungen werden nachfolgend dargestellt:

Der Bezugspunkt für den Freibetrag ist künftig das Bruttoeinkommen. Jedem Alg II Empfänger steht grundsätzlich ein pauschaler Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro zu. Das heißt: Wer in einem Nebenjob bis zu 100 Euro im Monat verdient, darf diese behalten, ohne dass das Alg II gekürzt wird. Zu-

weitergeleitet wird, und

• **Einnahmen aus Erwerbstätigkeit** von unter 15jährigen **Sozialgeldempfängern** soweit sie 100 Euro monatlich nicht übersteigen. Die Regelung betrifft Kinder von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die bereits geringfügig erwerbstätig sind - d.h. etwa Aushilfs- oder Ferienjobs ausüben -, aber das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Darüber hinaus enthält die Verordnung eine Neuregelung zur Berücksichtigung **einmaliger** Einnahmen, wie zum Beispiel Steuerrückerstattungen oder Weihnachtsgeld. Diese werden künftig auf einen angemessenen Zeitraum, also zum Beispiel bei jährlich wiederkehrenden Einnahmen auf zwölf Monate, aufgeteilt und innerhalb dieses Zeitraums monatlich angerechnet. Sie führen also nicht mehr zum Wegfall des Leistungsanspruchs und dem damit entfallenden Versicherungsschutz in der Krankenversicherung.

Weiterhin regelt die Verordnung die Berechnung des **Einkommens aus selbstständiger** Tätigkeit neu: Grundlage der Berechnung der Freibeträge eines Selbstständigen ist entsprechend § 15 SGB IV künftig der von ihm erwirtschaftete **Überschuss** (Gewinn vor Steuern). Die Regelung ist im Nachgang zur Novellierung des Hinzuverdienstes

erforderlich, nach der die Freibeträge künftig nicht mehr auf der Grundlage des bereinigten Einkommens, sondern der **Bruttoeinnahmen** des Hilfebedürftigen berechnet werden.

Die **Kilometerpauschale** wird zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes pauschal auf **20 Cent je Entfernungskilometer** festgesetzt. Ist dem Hilfeempfänger die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar und ist diese zugleich wesentlich billiger, werden bei Nutzung eines Pkw nur die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel berücksichtigt.

Eingliederungsmaßnahmen

Neben diesen „passiven“ Leistungen gibt es auch „aktive“ Leistungen der Arbeitsvermittlung und Eingliederungsleistungen (z.B. Trainingsmaßnahmen). Der Hilfsbedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen teilnehmen, so muss er z.B. eine Eingliederungsvereinbarung abschließen und grundsätzlich jede zumutbare Arbeit annehmen (unzumutbar sind nur sittenwidrige Arbeitsbedingungen). Ausgenommen sind Personen, die einen Angehörigen pflegen oder ein Kinder unter drei Jahren erziehen.

Sanktionen

Verweigert ein Hilfeempfänger die Kooperation zum ersten Mal ohne wichtigen Grund (er schließt z.B.

keine Eingliederungsvereinbarung ab, bricht Maßnahmen ab oder lehnt zumutbare Arbeit ab), wird ihm der Regelsatz für drei Monate um 30% gekürzt, das bedeuten rund 100,00 € im Monat.

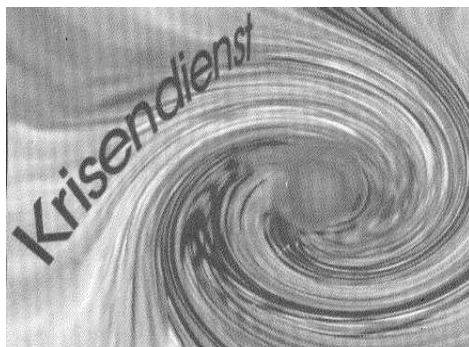
Wird innerhalb von 3 Monaten zum zweiten Mal z.B. eine Arbeit abgelehnt, werden die Bezüge um 60% gekürzt (über 200,00 €), nun können auch Zahlungen für Unterkunft und Heizung gekürzt werden. Bei mehrfachem Ablehnen kann das Alg II für drei Monate komplett gestrichen werden, da angenommen wird, dass sich der Hilfeempfänger selbst helfen kann, aber nicht will. Bei Kürzungen über 30% können Sachleistungen, z.B. Lebensmittelgutscheine, gewährt werden.

Hilfeempfängern unter 25 Jahren wird bereits beim ersten Mal Ablehnen einer Ausbildung, einer Arbeit etc. der Regelsatz für 3 Monate komplett gestrichen, sie sollen dann Sachleistungen erhalten.

Weitere Gründe für solche Sperrzeiten sind fortgesetztes unwirtschaftliches Verhalten und die absichtliche „Verarmung“, um die Alg II-Ansprüche zu erlangen oder zu erhöhen

Eine Kürzung um 10% wird gegen Hilfeempfänger verhängt, die zu Terminen und Untersuchungen nicht erscheinen. JS/OK

Die Informationen zum Hinzuverdienst wurden folgender sehr umständlicher Internetquelle entnommen: http://www.bundesregierung.de/servlet/init.cms.layout.LayoutServlet?global.naviknoten=413&link=bpa_notiz_druck&global.print-view=2&link.docs=895823



K o n t a k t :

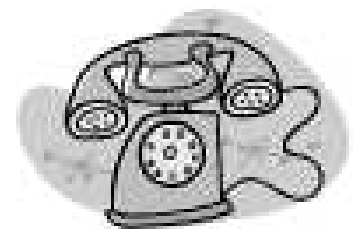
Krisendienst Mittelfranken, An den Rampen 29 (Rückgebäude), 90443 Nürnberg

Tel.: 0911/424855-0,

Fax.: 0911/ 424855-8,

info@krisendienst-mittelfranken.de

www.krisendienst-mittelfranken.de



Öffnungszeiten des Dienstes:

Mo – Do: 18.00 Uhr - 24.00 Uhr **Fr:** 16.00 Uhr - 24.00 Uhr
Sa/So/Feiertag: 10.00 Uhr - 24.00 Uhr



Termine

06.12.05, 15.30 – 16.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
06.12.05, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Weihnachtsfeier
07.02.06, 15.30 – 16.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
07.02.06, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Berichterstattung, Rechnungslegung, Aufwandspauschale
07.03.06, 15.30 – 16.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
07.03.06, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Umzug ins Heim – Aufgaben des Betreuers
04.04.06, 15.30 – 16.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
04.04.06, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Vortrag: Rentenansprüche des Betreuten
02.05.06, 15.30 – 16.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
02.05.06, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Vortrag: Umgang mit demenzkranken Menschen
06.06.06, 15.30 – 16.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
06.06.06, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Vortrag: Gesundheitsfürsorge, Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen
04.07.06, 15.30 – 16.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
04.07.06, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Vortrag: Erben: Annahme, Ausschlagung, Erbschein
01.08.06, 15.30 – 16.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
04.07.06, 18.00 Uhr, SkF, Leyherstraße 31/35	Vortrag: Erben: Annahme, Ausschlagung, Erbschein

Wir beraten Sie gerne:

- **Arbeiterwohlfahrt Nürnberg, Karl-Bröger-Str. 9, 90459 Nürnberg, Tel.: 0911- 4506 0150, maria.seidnitzer@awo-nbg.de**
- **Caritas Nürnberg, Tucherstraße 15, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911 – 23 54 211, birgit.saffer@caritas-nuernberg.de**
- **Leben in VERANTWORTUNG, Sonneberger Str. 10, 90491 Nürnberg, Tel.: 0911 – 51 51 41, LiV.eV@nefkom.net**
- **Lebenshilfe Nürnberg, Krelingstr. 41, 90408 Nürnberg, Tel.: 0911 – 3505 99 20, CzesnickP@lhnbg.de**
- **Sozialdienst katholischer Frauen, Leyher Str. 31, 90487 Nürnberg, Tel.: 0911 – 310 78 13, Erich.Schimpf@skf-nuernberg.de**
- **Stadtmission Nürnberg, Pirckheimer Str. 16a, 90408 Nürnberg, Tel.: 0911 – 3505 141, gerhard.baunach@stadtmission-nuernberg.de**
- **Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4, 90317 Nürnberg, Tel.: 0911 – 231 2174, franz.herrmann@stadt.nuernberg.de**

Impressum:

Herausgeber: Arbeitskreis
Betreuung Nürnberg

Redaktion: Gerhard Baunach, Petra Hofmann, Olaf Kahnt, Elfi Stuke, Jochen Schweitzer

Druck: Cebra-Druck Nürnberg, Auflage 1.500

Leserbriefe und Beiträge bitte an obenstehende Organisationen senden. Soweit namentlich gekennzeichnet geben die einzelnen Artikel die Meinung des/der Verfassers/in und nicht unbedingt des Arbeitskreises Betreuung wieder.